



Bundesverband e.V.



Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten

Eine Handreichung

Impressum

AWO Bundesverband e. V.
Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 26309-0
Telefax: (+49) 30 26309-32599
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Verantwortlich: Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes

Ansprechpartner: Klaus Theißen, Abteilung 6 Kinder, Jugend, Frauen, Familie
E-Mail: klaus.theissen@awo.org
Redaktion: Judith Adamczyk, Cornelia Bechthold, Hubert Lautenbach, Heike Mann,
Claudia Schiefelbein, Klaus Theißen, Xenja Winziger

Satz: Typografie Marx, Andernach

Lektorat: Redaktionsbüro Schnier, Göttingen

Bildnachweis: Titelbild: [nailiaschwarz / photocase.de](http://nailiaschwarz.com)
AWO Bundesverband e.V.

© AWO Bundesverband e. V., Berlin. Das Copyright für Texte und Bilder liegt, soweit nicht anders vermerkt, beim AWO Bundesverband e. V.

Abdruck, auch in Auszügen, nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des AWO Bundesverband e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Dezember 2019

Der AWO Bundesverband e. V.
ist Unterzeichner der



Initiative
Transparente
Zivilgesellschaft



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

| | |
|---|----|
| Vorwort | 5 |
| | |
| A. Grundsätzliches | 6 |
| A.1 Warum ein Schutzkonzept? | 6 |
| Was sind Schutzkonzepte? | 7 |
| A.2 Wie klappt es mit dem Schutzkonzept? Voraussetzungen des Gelingens | 9 |
| Wir fangen nicht bei null an | 9 |
| Der Beitrag der Führungskräfte | 9 |
| Der Beitrag des Trägers zum Gelingen | 9 |
| Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter*innen beteiligen | 10 |
| Wir holen uns externe Unterstützung | 10 |
| Wie gelingt es uns, das Schutzkonzept am Leben zu halten? – Nachhaltigkeit | 10 |
| A.3 Thema Schutzkonzept im AWO-Qualitätsmanagement | 12 |
| | |
| B. Prävention | 13 |
| B.1 Prävention als Grundstein | 13 |
| Life Skills | 13 |
| Kinderrechte | 14 |
| Partizipation | 15 |
| B.2 Sexualpädagogische Ansätze der AWO | 17 |
| Sexuelle Rechte implizieren Kinder- und Jugendschutz | 17 |
| Exkurs: Sexualität als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung | 18 |
| Das Thema Sexualität in Einrichtungen | 19 |
| Eckpunkte zu den Leitsätzen der AWO für ein Sexualpädagogisches Konzept | 20 |

| | |
|---|----|
| B.3 Risikoanalyse | 21 |
| B.4 Täter*innenstrategie | 23 |
| Vorgehen von Täter*innen | 23 |
| Täter*innenstrategien zum Vertrauensaufbau | 25 |
| Notwendigkeit: Wissen um Täter*innenstrategien | 26 |
| B.5 Verhaltenskodex | 27 |
| B.6 Personalauswahl | 28 |
| | |
| C. Intervention | 29 |
| C.1 Handlungs-/Verfahrensleitlinien/Organisation | 29 |
| Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII | 29 |
| Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII | 29 |
| Fachliche Beratung und Begleitung durch das Jugendamt nach § 8b SGB VIII | 30 |
| Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche | 30 |
| Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen | 30 |
| Strafanzeigen | 31 |
| C.2 Nachbearbeitung eines konkreten Falles | 32 |
| | |
| M. Materialien | 34 |
| M.1 Personalauswahl | 34 |
| M.2 Selbstverpflichtungserklärung | 35 |
| M.3 Risikoanalyse Leitfragen | 37 |
| M.4 AWO-QM Normen mit Kinderschutzbezug | 38 |
| M.5 Meldung eines besonderes Vorkommnisses nach § 47 SGB VIII | 40 |
| M.6 Verfahren zu § 8a SGB VIII | 42 |
| M.7 Ablaufdiagramm | 43 |
| | |
| Literatur, weiterführende Literatur, Online-Quellen | 45 |

Vorwort

Liebe Leser*innen,

„Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor allen Formen sexualisierter Gewalt“ – so lautet der Eingangssatz der Vereinbarung zwischen dem AWO Bundesverband und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Was so naheliegend und selbstverständlich klingt, ist leider für viele Kinder und Jugendliche längst noch keine Gewissheit.

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarungen mit dem UBSKM im Mai 2012 und im März 2016 hat der AWO Bundesverband unterstrichen, dass wir uns für den bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen einsetzen. Wir verurteilen jegliche Form von Gewalt gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Kindern und Jugendlichen steht ein besonderes Schutzrecht zu. Wir richten uns mit dieser Arbeitshilfe an die vielen Orte der AWO, an denen Kinder und Jugendliche den haupt- oder ehrenamtlich Tätigen anvertraut werden.

Viele Gliederungen, Einrichtungen und Dienste der AWO haben sich bereits auf den Weg gemacht und Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch erstellt und umgesetzt.

Der AWO Bundesverband hat dies durch Fortbildungen, Tagungen und seine Leitlinien zum Schutz uns anvertrauter Menschen gefördert. Mit dieser Arbeitshilfe wollen wir einen weiteren Impuls setzen zur Entwicklung und Konkretisierung von Schutzkonzepten im Verband.

Die Entwicklung und Umsetzung der jeweiligen Schutzkonzepte erfordert Zeit und Fachlichkeit. Beides müssen unsere AWO-Gliederungen zur Verfügung stellen.

Das Autor*innenteam konnte auf bereits erarbeiteten Konzepten der AWO-Gliederungen LV Brandenburg, LV Hamburg, LV Saarland, BV Westliches Westfalen und der AWO-Fachstelle Shukura Dresden aufbauen – hierfür herzlichen Dank!

Wolfgang Stadler
Vorsitzender des Vorstandes

A. Grundsätzliches

A.1 Warum ein Schutzkonzept?

Der AWO Bundesverband hat in den Jahren 2012 und 2016 mit dem UBSKM Vereinbarungen abgeschlossen und darin bekräftigt, passgenaue Schutzkonzepte in allen Einrichtungen, in denen haupt-, neben- und ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, zu implementieren.

In der Präambel der Vereinbarung¹ heißt es:

„Wir setzen uns dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen, Strukturen und Organisationen gemäß den Leitlinien zur Prävention und Intervention und Aufarbeitung des Runden Tisches ‚Sexueller Kindesmissbrauch‘ bestmöglich vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. [...] Wir unterstützen die flächendeckende Entwicklung und Implementierung von entsprechenden passgenauen Schutzkonzepten in unserem jeweiligen Verantwortungsbereich.

Wir wollen die Kommunikation über sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche erleichtern. Verharmlosung, Wegschauen oder mangelnde Vorstellungskraft müssen endgültig überwunden werden. Gemeinsam wollen wir eine noch stärkere Sensibilisierung für das Thema und die vielfältigen Gefahrenlagen erreichen.“

Die Vereinbarung steht im Kontext mit folgenden verbandlichen Beschlüssen, Erklärungen und Selbstverpflichtungen der AWO-Träger zur Sicherstellung des Kinderschutzes in den eigenen Einrichtungen und Diensten.

- Grundsatzbeschluss der Bundeskonferenz der AWO im November 2012 zum Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten.
- „Leitlinien zum Schutz von uns anvertrauten Menschen in den Einrichtungen und Diensten der AWO“ – verabschiedet vom Präsidium im Jahr 2012.
- Im Rahmen des verbandsweiten Qualitätsmanagement sind für alle relevanten Handlungsfelder entsprechende Qualitätsnormen zum Kinderschutz in Einrichtungen aufgenommen worden, die Gegenstand des Audits sowie Voraussetzung für die Zertifizierung sind. Diese umfassen entsprechende Standards und Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen sowohl in Bezug auf Mitarbeiter*innen als auch auf Peer-Gewalt.

¹ Vereinbarung zwischen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2016).

- Sozialkonferenzen zur Kinder- und Jugendhilfe 2012 in Weimar und 2017 in Düsseldorf mit ihren jeweiligen Erklärungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in AWO-Einrichtungen.

Was sind Schutzkonzepte?

In der Vereinbarung zwischen der AWO und dem UBSKM ist formuliert: „Schutzkonzepte sind ein Zusammenspiel aus institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie einer Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie umfassen Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basieren auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention. Schutzkonzepte gehen damit über einzelne und isolierte Präventionsmaßnahmen hinaus und nehmen die Einrichtung sowohl als ‚Schutzraum‘ (kein Tatort werden) als auch als ‚Kompetenzort‘, an dem Kinder Hilfe erhalten, die an anderer Stelle sexualisierte Gewalt erfahren, in den Blick.“

Damit hat ein trügereigenes Konzept u.a. folgende Bedingungen zu erfüllen:

- Analyse der spezifischen Risiken und Risikofaktoren
- Entwicklung eines gemeinsamen Verhaltenskodex für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen
- Setzung institutioneller Standards (z. B. bei Führungszeugnissen, verhaltensbezogenen Dienstanweisungen, Zusatzklauseln zu Arbeitsverträgen) sowie prozessualer Standards (Informationspflichten innerhalb der hierarchischen Ebenen, Umgang mit Medien etc.)
- Erstellung eines Handlungsplans zur Intervention
- Bereitstellung von Informationen für Mädchen und Jungen über ihr Recht auf Achtung der persönlichen Grenzen
- Erstellung konkreter Präventionsangebote in regelmäßigen Abständen
- Aufklärung der Mütter und Väter über Formen sexualisierter Gewalt, Strategien von Täter*innen
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und Fortbildungen für Mitarbeiter*innen
- Hilfsangebote für von falschem Verdacht betroffene Personen aufzeigen
- Informationen über Beteiligungs-, Beschwerderechte sowie -möglichkeiten zusammenstellen

Diese Handreichung unterstützt all jene in der Praxis, die ein Schutzkonzept erarbeiten bzw. ihr bestehendes überprüfen wollen. Sie bietet eine Anleitung, welche Bestandteile zu einem Schutzkonzept gehören, wo es zu Schwierigkeiten kommen kann und wie diese umgangen oder bewältigt werden können. Die Handreichung bietet kein fertiges Konzept, welches der Träger oder die Einrichtung direkt übernehmen kann. Die Besonderheiten des jeweiligen Trägers, seiner Angebote und der jeweils anvertrauten Kinder und Jugendlichen machen es erforderlich, dass die

Erarbeitung des Schutzkonzeptes eigenständig für die jeweils spezifischen Bedarfe vorgenommen werden muss. Und nur wenn die Leitungsstrukturen, die Mitarbeitenden und die Kinder, Jugendlichen und deren Eltern selbst beteiligt sind, wird es gelingen, ein akzeptiertes, praxistaugliches und wirksames Schutzkonzept zu entwickeln.

Zu den thematisierten Aspekten finden sich in dieser Handreichung eine Einführung sowie vertiefende Beispiele, Listen oder Schemata, die für die konkrete Arbeit am Schutzkonzept hilfreich sein können. Diese thematischen Einführungen und Beispiele aus der Praxis sind bei weitem nicht vollständig und können selbstverständlich jederzeit ergänzt werden. Sie bieten für die Praktiker*innen einen direkten Zugang zu den einzelnen Bestandteilen des Schutzkonzeptes.

A.2 Wie klappt es mit dem Schutzkonzept? Voraussetzungen des Gelingens

Wir fangen nicht bei null an

Zu Beginn des Arbeitsprozesses steht die Vergewisserung, dass man nicht bei null anfangen muss. Das bedeutet: Jede Einrichtung und jede Gliederung, die ein Schutzkonzept erstellt, kann sich auf Grundlagen berufen, die bereits vorhanden sind. Das können z. B. Kinderrechte-Kataloge oder Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII sein oder auch Verfahren, die geübte Praxis sind und nur darauf warten, verschriftlicht oder fest in den Abläufen verankert zu werden. Bevor man also vor lauter Wald (Schutzkonzept) die Bäume (Einzelbestandteile) nicht sieht, sollten zunächst die Grundlagen und Bestandteile des künftigen Schutzkonzeptes in den Blick genommen werden:

- Was ist in unserer Einrichtung oder Gliederung bereits vorhanden bzw. vereinbart?
- Was davon bedarf einer Aktualisierung?
- Welche notwendigen Bestandteile eines Schutzkonzeptes fehlen noch?

Der Beitrag der Führungskräfte

Ohne Leitung geht es nicht! Die Leitung ist für das Erstellen und die Umsetzung der Schutzkonzepte verantwortlich. Die Geschäftsführung muss das Schutzkonzept also nicht nur aktiv wollen, sondern auch die notwendigen Rahmenbedingungen zur Verfügung stellen. Das heißt sie muss Zeitressourcen, finanzielle Mittel für Moderation, Supervision oder Fortbildung einplanen. Die Leitungsebene muss sich verantwortlich zeigen und in den Prozess der Schutzkonzepterstellung und -umsetzung einmischen, d. h. auch Rückmeldungen entgegennehmen und Partizipation der Mitarbeitenden zulassen

Der Beitrag des Trägers zum Gelingen

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt sollte immer eines der wichtigsten Unternehmensziele und -aufgaben sein. Die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes ist eine grundlegende Notwendigkeit für den Träger.

Sofern der Träger ein Leitbild formuliert hat, so ist zu überprüfen, ob darin der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt explizit enthalten ist. Auch im Rahmen des Qualitätsmanagements ist der Schutz der anvertrauten Menschen zu verankern. Der Träger kann das Ziel zudem als zentrales Anliegen in Imagebroschüren oder auf der Website des Trägers benennen.

Je zentraler der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt als Unternehmensziel und -aufgabe formuliert wird, desto eher wird die Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes durch den Träger befördert.

Kinder, Jugendliche und Mitarbeiter*innen beteiligen

Je umfassender die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowie Mitarbeiter*innen ist, desto größer die Akzeptanz in der späteren Umsetzung. Da der Entwicklungsprozess zu einem Schutzkonzept auch der Professionalisierung von Beziehungsarbeit dient, sind die Kinder und Jugendlichen alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Sie müssen für diese Beteiligung entsprechend begeistert werden.

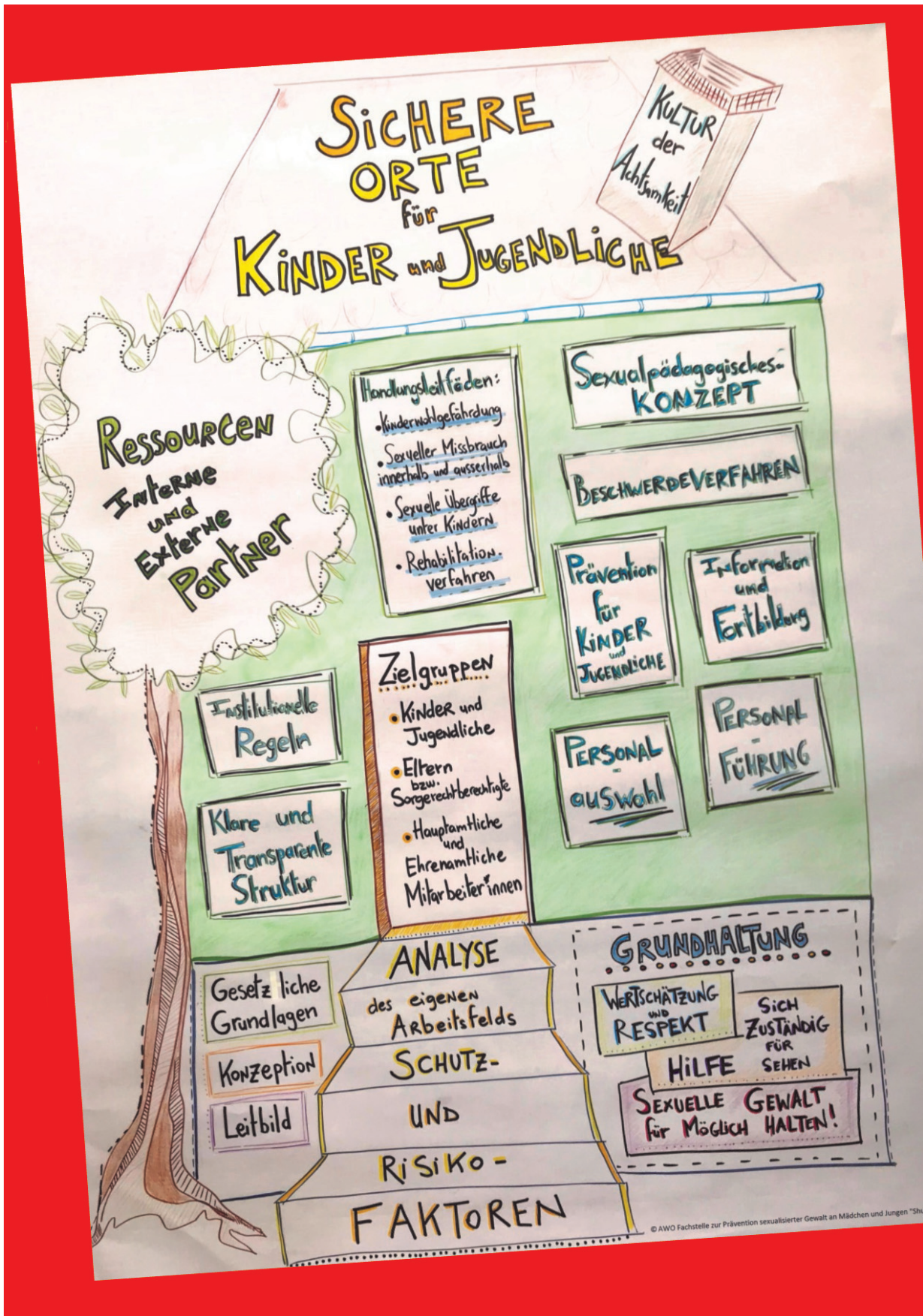
Dies setzt voraus, dass alle Mitarbeiter*innen an der Konzepterstellung mitwirken und erkennen können, welcher Mehrwert dadurch für die Arbeit beim Träger entsteht. An der Beteiligung der Mitarbeiter*innen führt kein Weg vorbei. Je mehr bei der Erarbeitung des Schutzkonzeptes Widerstände und Bedenken innerhalb der Mitarbeiter*innenschaft ernst genommen werden, umso eher werden die Inhalte des zukünftigen Schutzkonzeptes mitgetragen und umgesetzt.

Wir holen uns externe Unterstützung

Die Erfahrungen in der Praxis zeigen, dass die Träger und Einrichtungen, die Teams sowie die Kinder und Jugendlichen durch kreative und professionelle Anleitung von außen begleiten lassen, in ihrem Arbeitsprozess am ehesten Erfolg haben werden. Externe Unterstützung führt zu einem konzentrierten Arbeiten an den jeweiligen Aufgaben zur Erstellung des Schutzkonzeptes und ermöglicht es, die alltäglichen Themen beispielsweise in den Wohngruppen kurzzeitig zurückzustellen.

Wie gelingt es uns, das Schutzkonzept am Leben zu halten? – Nachhaltigkeit

Ein fertig formuliertes Schutzkonzept darf jedoch nicht „in der Schublade verschwinden“, in der Hoffnung, es nie gebrauchen zu müssen. Ein Schutzkonzept kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn es immer wieder auf seine Aktualität und Praxistauglichkeit überprüft wird. Neue Fachkräfte werden wahrscheinlich einen neuen Blick auf das erstellte Schutzkonzept haben und ein anderes Verständnis mitbringen. Daher eignen sich z. B. Team-Besprechungen oder Fortbildungen dazu, in bestimmten Zeitabständen einzelne Teile des Schutzkonzeptes zu prüfen und bei Bedarf notwendige Aktualisierungen vorzunehmen. So bleibt das Schutzkonzept handlungsleitend im Gedächtnis und wird in der alltäglichen Praxis „gelebt“.



Quelle: AWO Fachstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen „Shukura“, Dresden

A.3 Das Thema Schutzkonzept im AWO-Qualitätsmanagement

Als erster Wohlfahrtsverband auf Bundesebene ist die AWO zertifiziert nach DIN EN ISO 9001. Im Sinne des AWO-Tandem-Konzeptes haben die ISO-Normen und die AWO-Normen gleichrangigen Stellenwert und sind somit gleichwertige Anforderungen im Rahmen der integrierten AWO-QM-Zertifizierung. Seit dem Jahr 2000 sind für fast alle Arbeitsfelder der AWO eigene QM-Normen entwickelt worden, welche im Abstand von drei Jahren auf Aktualität überprüft und ggf. angepasst werden.²

In den AWO-Qualitätsanforderungen ist der Schutz der uns anvertrauten Menschen und speziell der Kinder und Jugendlichen eine zentrale Norm.

Deshalb sieht das AWO-Qualitätsmanagement arbeitsfeldabhängig das Bestehen eines Schutzkonzeptes vor. Darüberhinaus sind Normen zum Kindeswohl und Kinderschutz vorhanden, deren Befolgung u.a. mit der Erstellung eines Schutzkonzeptes erreicht werden kann. (siehe M.4 AWO-QM-Normen mit Kinderschutzbezug)

² Eine Übersicht über Normen und Prüflisten ist unter <https://www.awo.org/awo-normen-und-prueflisten> zu finden [Stand: Dezember 2019].

B. Prävention

B.1 Prävention als Grundstein

Präventions- oder Schutzkonzepte sind im Rahmen des institutionellen Kinderschutzes von zentraler Bedeutung. Das asymmetrische Machtverhältnis zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erhöht das Risiko für Übergriffe oder (Macht-)Missbrauch. Davor müssen Kinder und Jugendliche bewahrt werden. Die Verantwortung für präventive Schutzkonzepte unterliegt den Erwachsenen und eine aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen im Alltag.

Das Selbstwertgefühl, das Selbstwirksamkeitserleben und soziale Kompetenzen stellen sowohl Gefahren- als auch Schutzfaktoren dar. Während ein defizitäres Selbstwertgefühl, ein geringes Selbstwirksamkeitserleben und mangelnde oder dysfunktionale soziale Kompetenzen zu deutlich erhöhtem Risiko für Übergriffe führen, verfügen Kinder und Jugendliche mit positiven Ausprägungen dieser Merkmale über ein geringeres Risiko. Diese Kinder und Jugendlichen haben unterstützende Sozialkompetenzen, sind weniger empfänglich für die Strategien der Täter*innen und können ihnen etwas entgegensetzen. Die Schutzfaktoren führen auch zu einer höheren Kompetenz, sich Hilfe zu holen, wenn sie in bedrohliche Situationen geraten sind. So lassen sich Missbrauch oder Gewalterfahrungen möglicherweise frühzeitiger beenden.

Es bedarf zielgruppenspezifischer Präventionskonzepte, die in den Alltag integriert werden und die Sozial- und Lebenskompetenzen und Schutzfaktoren fokussieren.³ Folgende Bausteine müssen hier berücksichtigt werden: Life Skills, Kinderrechte und Partizipation.

Life Skills

Life Skills, also die Lebens- und Sozialkompetenzen, sind die Grundlage zur Befähigung, sich gesund (im Sinne von kompetent und angemessen) im gesellschaftlichen Miteinander verhalten zu können. Präventionsangebote, die auf der Grundlage des Modells zur Erlangung und Erhaltung von seelischer Gesundheit aufbauen, beinhalten die Erkenntnisse aus der Risiko- und Schutzfaktorenforschung und des Life-Skills-Modells. Die Konzepte und Angebote umfassen einen multidimensionalen Ansatz, der unterschiedliche Theorien miteinander verknüpft.

In Anlehnung an die Weltgesundheitsorganisation (WHO)⁴ lassen sich folgende zentrale Kompetenzen aufführen, die es im Rahmen der Lebenskompetenzförderung zu vermitteln gilt:

³ Ausführliche Darstellung bei AWO Saarland SPN (2017): Kinderschutz im SPN Hilfe zur Erziehung. Homburg. S. 15 ff. Verfügbar unter: <https://www.awo-saarland.de/fileadmin/spn/Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzdossier2018-1.pdf> [Stand: Dezember 2019].

⁴ Vgl. Hallmann, Jürgen (2011/2018): Lebenskompetenz und Kompetenzförderung. In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Leitbegriffe der Gesundheitsförderung und Prävention. Glossar zu Konzepten, Strategien und Methoden. S. 617 ff. Verfügbar unter: https://www.leitbegriffe.bzga.de/fileadmin/user_upload/leitbegriffe/e-Books/E-Book_Leitbegriffe_2018_08.pdf [Stand: Dezember 2019].

1. Selbstwahrnehmung – das Erkennen der eigenen Person, des eigenen Charakters und der eigenen Stärken und Schwächen, Wünsche und Abneigungen
2. Empathie – die Fähigkeit, sich in andere Personen hinzusetzen
3. Kreatives Denken – die Fähigkeit, adäquate Entscheidungen zu treffen und Probleme konstruktiv zu lösen
4. Kritisches Denken – die Fertigkeit, Informationen und Erfahrungen konstruktiv zu analysieren
5. Entscheidungen treffen – die Fähigkeit, Entscheidungen im Alltag konstruktiv zu bewältigen
6. Problemlösefertigkeit – der Umgang mit Schwierigkeiten und Konflikten im Alltag
7. Kommunikative Kompetenz – die Fähigkeit, sich kultur- und situationsgemäß verbal als auch nonverbal auszudrücken
8. Interpersonelle Beziehungsfähigkeit – die Fähigkeit, Freundschaften zu schließen und aufrechtzuerhalten
9. Gefühlsbewältigung – die Fähigkeit, sich der eigenen Gefühle und der Gefühle anderer bewusst zu werden und angemessen mit Gefühlen umzugehen sowie zu erkennen, wie Gefühle das Verhalten beeinflussen
10. Stressbewältigung – die Fähigkeit, Ursachen und Auswirkungen von Stress im Alltag zu erkennen und stressreduzierende Verhaltensweisen zu erlernen.

Kinderrechte

Kinder benötigen eigene und speziell auf die kindliche Lebensphase zugeschnittene Rechte. Es ist der Auftrag der Erwachsenen Kinder zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt von präventiven Schutzkonzepten. Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden, um sie zu kennen, sie einfordern zu können und um ein Verständnis und die Kompetenz entwickeln zu können, Unrecht zu erkennen und einzuordnen. Die Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt daher alters- und zielgruppenspezifisch.

Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention⁵. Die darin enthaltenen Kindergrundrechte lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

⁵ Verfügbar z. B. unter <https://www.netzwerk-kinderrechte.de/un-kinderrechtskonvention/kinderrechtskonvention.html> [Stand: Dezember 2019].

- Überlebensrechte: Alle Kinder haben ein Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.
- Schutzrechte: Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet.
- Entwicklungs- und Förderrechte: Alle Kinder haben das Recht darauf, Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.
- Beteiligungsrechte: Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.

Partizipation

Unter Partizipation wird das Recht auf eine freie, gleichberechtigte und öffentliche Teilhabe an Diskussions- und Entscheidungsprozessen in Gesellschaft, Staat und Institutionen verstanden. In Demokratien ist Partizipation ein grundsätzliches Recht der Gesellschaftsmitglieder. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf aktive Teilnahme an demokratischen Prozessen, und zwar in allen sie betreffenden gesellschaftlichen Feldern und Fragen, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten. Konkret bedeutet das:

Partizipation ist sowohl aktive Praxis von Demokratie als auch pädagogische Grundhaltung.

Damit ist gemeinsames Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag gemeint, wodurch ein Mehr an Mit- und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen herausgefordert wird. An den Erwachsenen liegt es, entsprechende Freiräume für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereitzustellen. Kinder und Jugendliche zu beteiligen heißt auch, sie zu aktivieren. Die Folgen dieses Aktivierungsprozesses können eher für Erwachsene „unbequem“ sein, denn aktive Kinder und Jugendliche sind eher in der Lage, Wünsche und Bedürfnisse zu äußern und Veränderungen in ihrer Welt zu bewirken. Dazu können u.a. auch die Gestaltung von Lebensräumen und Schutz vor Diskriminierung zählen.

Der Partizipation kommt im institutionellen Kinderschutz eine Doppelbedeutung zu: (a) als gesetzlicher Auftrag sowie (b) als pädagogische Aufgabe.

- a) Der gesetzliche Auftrag ist z. B. im Art. 12 der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, in den Europäischen-Union-Equal-Programm-Leitlinien oder auch im § 8 SGB VIII verankert.
- b) Partizipation als pädagogische Aufgabe bewirkt Unterschiedliches. Kinder und Jugendliche erleben durch die Teilhabe Veränderungen und erfahren Selbstwirksamkeit, ihr Engagement wird gefördert und sie identifizieren sich stärker mit der Gruppe. Zudem lernen und erleben Kinder und Jugendliche durch Partizipation auch Demokratie. Auf der anderen Seite lernen Erwachsene die Bedürfnisse und Ideen von Kindern besser kennen, und das Machtgefüge zwischen Kindern und Erwachsenen verringert sich.

Jugendhilfemaßnahmen sollen Kinder und Jugendliche darin unterstützen, eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Persönlichkeiten zu werden, wenn z. B.

in familiären Kontexten keine verlässlichen Beziehungen möglich sind oder traumatische Erfahrungen gemacht werden. Gelingende Partizipation in Jugendhilfemaßnahmen ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, neue (funktionalere) Beziehungsmuster zu erleben. Auf dieser Grundlage können soziale Kompetenzen und gesellschaftliche Werte – Respekt, Akzeptanz, Vertrauen, Wertschätzung, Zugehörigkeit etc. – entwickelt werden und wachsen⁶.

Beteiligung dient demnach sowohl der Förderung der individuellen Entwicklung als auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention!

⁶ Vgl. Wolff, Mechthild (2019): Partizipative Prävention im Kontext der Schutzkonzeptentwicklung – über Rechte und psychosoziale Ermöglichungsräume. In: Kindesmisshandlung- und vernachlässigung, Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention, Göttingen, 22. Jahrgang 2019, S. 8 ff.

B.2 Sexualpädagogische Ansätze

Die AWO ist dem Gedanken verpflichtet, dass ein offener und sexualfreundlicher Umgang Chancen auf eine positive psychosexuelle Entwicklung im Kindes- und Jugendalter fördert.

Ein Sexualpädagogisches Konzept ist Teil der Professionalisierung in der pädagogischen Praxis und dient zudem dem Schutz vor sexuellen Übergriffen. Es stellt somit einen wichtigen Baustein im Rahmen eines Schutzkonzeptes dar. Sexualpädagogische Konzepte sollten passgenau für die jeweiligen Arbeitsbezüge entwickelt werden. Die Erarbeitung und Implementierung ist prozessorientiert und bedarf der Fortschreibung.

Sexualpädagogik im Sinne der Prävention soll insbesondere Kinder und Jugendliche vor sexuellem Missbrauch, ungewollten Schwangerschaften oder sexuell übertragbaren Krankheiten schützen. Sekundäre Sexualprävention bietet die Möglichkeit, sexuellen Störungsbildern von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entgegenzuwirken. Die tertiäre Sexualprävention unterstützt Kinder, Jugendliche und Erwachsene, erlebte (sexuelle) Übergriffe zu verarbeiten und psychosoziale Heilungsprozesse zu initiieren.

Die Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes basiert auf einem bejahenden Verständnis von Sexualität. Die pädagogischen Mitarbeiter*innen sind bei der sexualfreundlichen Erziehung und Begleitung besonders gefordert. Die sexuelle Neugier von Kindern und Jugendlichen konfrontiert die Mitarbeiter*innen mit ihren persönlichen Einstellungen, Haltungen und Vorerfahrungen.

Eine selbstreflexive Haltung ist Voraussetzung für sexualpädagogisches Handeln. Gleichzeitig bilden die eigene Lebensgeschichte sowie Fachwissen ein geeignetes Fundament für eine aufgeschlossene und grenzwahrende sexualpädagogische Arbeit in den Einrichtungen. Ein gemeinsamer Verhaltenskodex, der eine grenzwahrende Sprache gewährleistet und grenzwahrendes Verhalten definiert, ist fester Bestandteil eines sexualpädagogischen Konzeptes und Schutzkonzeptes.

Sexuelle Rechte implizieren Kinder- und Jugendschutz

Sexualität ist ein universelles Menschenrecht. Die UN-Menschenrechtscharta benennt im Art. 12 explizit den Schutz der Freiheits- und Privatsphäre der Menschen. Dieser Schutz bezieht sich auf die Identität, Integrität (Unverletzlichkeit des Körpers und des Willens), Intimität, Kommunikation sowie Sexualität des Menschen, einschließlich der sexuellen Orientierung. Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK) enthält weiter besondere internationale Vorgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen.

In Deutschland wurde erstmals 1992 mit dem sog. Schwangerschaftskonfliktgesetz Sexualaufklärung gesetzlich verankert und flächendeckend umgesetzt. Seitdem ist die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) beauftragt, unter Beteiligung der Länder und der Familienberatungseinrichtungen, u.a. bundeseinheitliche Maßnahmen zur Sexualaufklärung zu erarbeiten und zu verbreiten. Dieser Auftrag ist fixiert in einem bundesweit abgestimmten Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung.

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) führt die beiden Säulen Prävention und Intervention als Basis des Kinderschutzes zusammen.

Exkurs: Sexualität als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung⁷

Alle Menschen werden als sexuelle Wesen geboren, und die Bedeutung von Sexualität ist ein integraler Bestandteil der Persönlichkeit.⁸ Sexualität ist eine Facette der Erziehung und beeinflusst die (kindliche) Entwicklung. Nach BZgA kann Sexualität als „existentielles Grundbedürfnis des Menschen“ und als „zentraler Bestandteil seiner Identität und Persönlichkeitsentwicklung“ definiert werden.⁹

In erster Linie sind Eltern für das gesunde Aufwachsen und eine fördernde Sexualerziehung ihrer Kinder verantwortlich. Doch erst gesellschaftliche Strukturen, das verantwortungsvolle Miteinander und das Zusammenwirken aller am Wachstumsprozess Beteiligter schaffen den Rahmen für ein stabiles Aufwachsen. Damit verbunden ist der Anspruch auf positive Rahmenbedingungen, um allen Menschen die sexuellen Rechte als Teil der Entwicklung zu ermöglichen. Heute werden Kinder und Jugendliche im Elternhaus und in Bildungseinrichtungen aufgeklärt, wobei der Wissensstand sich kontinuierlich verbessert. Sexuelle Bildung stellt ein Element des lebenslangen, selbstbestimmten Lernens dar. Der positive Umgang mit der eigenen Sexualität und ein positives Körpergefühl leisten einen wesentlichen Beitrag zur Identitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sexuelle Bildung stärkt das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen von Kindern und Jugendlichen. Sexualität im Kindes- und Jugendalter zeigt sich dabei in unterschiedlichen Formen: Kinderfreundschaften, Selbstbefriedigung, sexuelle Rollenspiele, Scham, Fragen zur Sexualität, sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten, sexuelle Orientierung, sexuelle Identität und erste Partnerschaften. Im Wachstumsprozess entwickeln Kinder ihr Selbstkonzept und Selbstbild, indem sie ihren Körper wahrnehmen. Die Selbstwirksamkeit bei körperlichen Aktivitäten und dem Entdecken ihres Körpers ist für die Identitätsbildung und psychosexuelle Entwicklung von großer Bedeutung.

Ein wesentlicher Teilaspekt von Sexualität ist die sexuelle Gesundheit. Sexuelle Gesundheit setzt eine positive und respektvolle Haltung zu Sexualität und sexuellen Beziehungen voraus. Sexualität ist eine (körperliche) Lebensenergie, die von der Kindheit bis ins Alter wirksam ist und sich in unterschiedlichen Ausdrucksformen wiederfindet (Zärtlichkeit, Lust, aber auch destruktive Formen wie sexuelle Übergriffe). Jedoch variiert beispielsweise der Umgang mit Berührungen in Abhängigkeit von kulturellen, religiösen, sozialen, familiären und persönlichen Vorstellungen.

Grundlegend ist Fachwissen zur sexuellen kindlichen Entwicklung nötig. Im Rahmen der Prävention bewegt sich Sexualpädagogik in der Ambivalenz von Schutz und Lust. Sexuelle Bildung in Einrichtungen umfasst die Stärkung und Förderung von Mädchen und Jungen in einem positiven Rahmen von Erziehung, Bildung und Betreuung. Somit sind die Mitarbeiter*innen in der Verpflichtung, spezifische Kompetenzen zu entwickeln, die sie den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stellen. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine altersgemäße Förderung ihrer Sexualität. Die Kinder und Jugendlichen werden angeleitet

⁷ Grundlegend zum Thema Sexualpädagogik siehe auch Sielert, Uwe (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. 2., völlig überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.

⁸ Vgl. International Planned Parenthood Federation (IPPF) (2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. Verfügbar unter: https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf [Stand: Dezember 2019].

⁹ Ausführlicher unter: BZgA (o.J.): Sexuaufklärung und Familienplanung. Verfügbar unter: <https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/sexuaufklaerung-und-familienplanung/> [Stand: Dezember 2019].

- sich ihrer „Selbst bewusst“ zu sein,
- sich verantwortlich für die eigenen Bedürfnisse einzusetzen,
- das eigene Selbstvertrauen zu stärken und
- Grenzen zu setzen und zu achten.

Eine darauf aufbauende Sexualaufklärung ist nicht allein auf die Wissensweitergabe biologischer Vorgänge beschränkt, sondern thematisiert neben sachlichen Informationen auch die Beziehungen zwischen Menschen. Ziel ist es, Menschen zu einem eigen- und partnerverantwortlichen, gesundheitsgerechten Umgang mit Sexualität zu befähigen. Gelingende Sexualpädagogik befähigt auch dazu Grenzverletzungen zu erkennen. Außerdem werden Betroffene und Mitwissende ermutigt im Bedarfsfall aktiv Hilfe aufsuchen und annehmen zu können.

Das Thema Sexualität in Einrichtungen

In der Praxis findet eine tiefergehende Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik oft nicht statt. Daher bestehen aufseiten pädagogisch Handelnder und Verantwortlicher viele Fragen und damit einhergehende Unsicherheiten. Dabei ist das Thema Sexualpädagogik in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie weitergehender Familienhilfeangebote allgegenwärtig. In der Praxis zeigt sich die Sexualität bei Kindern und Jugendlichen beispielsweise in Form von Doktorspielen, Masturbieren auf der Toilette oder in Wohngemeinschaften bei der Organisation und Wahrung der privaten Körperpflege. Unsicherheiten im Umgang mit diesen und ähnlichen Themen führen oftmals zu Konflikten oder langwierigen Diskussionen in Teams.

Das Thema Sexualität in Einrichtungen bewegt sich immer im Spannungsfeld von Thematisierung und Grenzsetzung und sollte entsprechend austariert werden. Präventiver Kinderschutz bedarf einer wertschätzenden und grenzwahrenden Sexualpädagogik. Die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Präventionskonzeptes ist kreativer und freier, wenn dies nicht erst in Folge eines „Vorfalls“, aus eigener Betroffenheit oder einer Intervention heraus geschieht.

Ein Konzept bietet einen Orientierungsrahmen für den positiven Umgang mit Sexualität in allen Facetten: Haltung und Handeln bei sexuellen Handlungen der Kinder und Jugendlichen sowie Klärung der Beziehung und Macht(ausübung) zwischen Mitarbeiter*innen und Schutzbefohlenen.

Fragen, die im Vorfeld der Beschäftigung mit einem sexualpädagogischen Konzept reflektiert werden können:

- Wie sieht der bisherige Umgang mit Sexualität in der Einrichtung bzw. den Diensten aus?
- Was sagen die Kinder, Jugendlichen und Eltern zu dem Thema Sexualität?
- Wie können wir in unserem Team ein stimmiges und gelebtes sexualpädagogisches Konzept erarbeiten?
- Was benötigen die Fachkräfte für die Erarbeitung und Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes?

Eckpunkte zu den Leitsätzen der AWO für ein Sexualpädagogisches Konzept

Ein sexualpädagogisches Konzept orientiert sich an der individuellen Situation von Kindern und Jugendlichen. Bestimmt wird diese Arbeit durch die Leitsätze und das Leitbild der AWO. Die Werte Solidarität, Toleranz, Freiheit, Gleichheit und Gerechtigkeit sind Grundlage des Handelns der AWO.

- Kinder sollen in der geschlechtsbezogenen Identität angenommen und gestärkt werden. Der Anspruch auf Schutz steht im Zentrum des Handelns. Dabei beziehen Fachkräfte in der Unterstützung Gewaltbetroffener eine solidarische Haltung und unterstützen die Bemühungen um einen ganzheitlichen Kinderschutz.
- Die AWO steht für die menschliche Vielfalt und stärkt Kinder und Jugendliche in ihren sexuellen Ausrichtungen. Prinzip der Autonomie: Das Recht von Kindern und Jugendlichen auf sexuelle Selbstbestimmung ist für die AWO unantastbar. Autonomie bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Sexualität anzuerkennen und sie dabei zu unterstützen, ihr Leben eigenständig und verantwortlich zu gestalten. Die Arbeit in den Einrichtungen und Diensten soll für die Heranwachsenden Impulse bei der Entwicklung der sexuellen Identität bieten. Alle Angebote sind sexualfreundlich und grenzwahrend gestaltet. Mitarbeiter*innen aller Geschlechter dienen als Vorbilder für die Geschlechtsidentität.
- Die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten ist eine freiwillige Entscheidung. Eine Beratung ist ergebnisoffen gestaltet und erweitert Handlungsräume. Eine verletzte Integrität beeinträchtigt die Autonomie der Kinder und Jugendlichen und muss durch professionelle Krisenintervention, Schutz, Beratung und Begleitung wiederhergestellt werden.
- Alle Kinder und Jugendliche haben das Recht auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Jede Form von Gewalt wird geächtet, und die Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist eine Menschenrechtsverletzung.
- Parteilichkeit basiert auf dem Selbstbestimmungsrecht und der aktiven Unterstützung der Betroffenen. Dabei beziehen Fachkräfte in der Unterstützung Gewaltbetroffener eine kritisch-solidarische Haltung. Parteilichkeit heißt auch, die Verantwortung der Täter*innen deutlich zu machen, zu benennen und Konsequenzen einzufordern.

Die AWO setzt sich gleichzeitig für die Arbeit mit den Täter*innen ein. Den Täter*innen soll die Verantwortung für ihr Verhalten verdeutlicht. Konsequenzen daraus sollen eingefordert werden. Zugleich sollen die Täter*innen begleitet werden, Hilfsangebote anzunehmen, um eine grenzwahrende Sexualität ausüben zu können. Im Zuge der Ausdifferenzierung des Hilfesystems bleibt die Parteilichkeit der Hilfestrukturen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen ein Grundprinzip.

B.3 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse steht idealtypisch am Anfang eines längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses und leistet damit verschiedene unterstützende Funktionen innerhalb einer Organisation und/oder Einrichtung.¹⁰ Sie kann u.a. dabei unterstützen,

- sich mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt differenziert auseinanderzusetzen,
- eine gemeinsame Haltung zur Problematik (sexualisierter) Gewalt zu finden und das Verständnis für in diesem Zusammenhang benutzte Begriffe zu schärfen,
- die Problematik zu enttabuisieren und dafür zu sensibilisieren,
- Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, die mutmaßliche Täter*innen nutzen könnten, offenzulegen.

Die Risikoanalyse ist sowohl Grundlage für die spätere Entwicklung oder Anpassung von Maßnahmen und Konzepten der Prävention und Intervention einschließlich Notfallplänen als auch die Basis für notwendige strukturelle Veränderungen. Im besten Fall wird sie unter Einbezug von Mitarbeiter*innen, Führungskräften und auch Nutzer*innen der Angebote erstellt und ist damit auch ein Element gelebter Partizipation.

Eine Risikoanalyse hat das Ziel herauszufinden, welche Bedingungen in der Einrichtung/dem Träger vor Ort gegeben sind, um Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt zu begünstigen und auszuüben. Die Einrichtung soll mit der „Täter*innen-Brille“ betrachtet werden, um herauszufinden, an welchen Stellen oder in welchen Settings potenzielle Täter*innen entsprechende Gelegenheiten finden können. Daher sollte der Risikoanalyse besonders von der Führungsebene die erforderliche Zeit und Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Begleitung durch z. B. externe Fachberatungsstellen oder (zumindest) interne Fachberatung ist zu empfehlen. Eine breit angelegte Risikoanalyse, die sowohl Haupt- und Ehrenamtliche, Eltern, Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene adäquat und entwicklungsgerecht einbindet, erhöht die Akzeptanz von künftigen Maßnahmen sowie die Praxistauglichkeit der Schutzkonzepte.¹¹ Es müssen daher alle Risikofaktoren und Ebenen in der Struktur, der Kultur, bei Mitarbeiter*innen und Klient*innen beleuchtet werden, die mögliche Grenzüberschreitungen beeinflussen können.

Eine Risikoanalyse erfolgt trägerindividuell und einrichtungsindividuell. Sowohl die arbeitsfeld- und einrichtungsspezifischen Risikofaktoren als auch die trägereigenen Ressourcen und Rahmenbedingungen müssen in den Blick genommen werden, um

¹⁰ Vgl. Geschäftsstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlungen des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012 – 2013. S. 6. Verfügbar unter:

https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publikationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf [Stand: Dezember 2019].

¹¹ Vgl. UBSKM (2013), S. 7.

einen sinnvollen Schutz vor Gefahren aufbauen zu können. Die Risikoanalyse macht unter Berücksichtigung trügereigener Kontexte nach innen und nach außen deutlich, dass die Verhinderung sexualisierter Gewalt als Unternehmensziel verstanden wird.

Eine Risikoanalyse sollte möglichst regelhaft durchgeführt werden und Gefahrenpotenziale, Gelegenheitsstrukturen sowie spezifische Aspekte der Beziehungsarbeit reflektieren und relevante Entwicklungen der Adressat*innen, der Räumlichkeiten etc. berücksichtigen.

Angesichts der Vielfalt der Träger- und Einrichtungsstrukturen, deren Angeboten und Spezialisierungen muss die Risikoanalyse auf das jeweilige Arbeitsfeld zugeschnitten werden. Die unter M.3 Risikoanalyse Leitfragen dargestellten Aspekte dienen zur Unterstützung bei der Entwicklung der eigenen Risikoanalyse. Da Einrichtungen/Träger i.d.R. zumindest schon teilweise präventive Strukturen aufgebaut und Maßnahmen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt etabliert haben, werden diese im Sinne einer Potenzialanalyse miterfasst.

B.4 Täter*innenstrategie

Sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch geschehen nicht zufällig oder spontan. Machtmissbrauch ist immer ein strategischer Vorgang. Täter*innen treffen ihre Entscheidung in dem Bewusstsein, dass sexueller Missbrauch eine Straftat ist.

Bereits die Arbeitsplatzentscheidung findet gezielt statt, d. h. eine Tätigkeit im pädagogischen, medizinischen oder therapeutischen Bereich wird bewusst gewählt, um Gelegenheiten zur Kontaktabbahnung zu potenziellen Opfern zu nutzen. Diese Kontaktabbahnung kann überall dort stattfinden, wo sich Kinder und Jugendliche aufhalten: auf Freizeitplätzen sowie bei institutionellen Freizeit- oder Betreuungsangeboten.

Das Wissen um Täter*innenstrategien ist ein wichtiger Bestandteil, welcher bei der Erarbeitung von Schutzkonzepten stets mitreflektiert und einbezogen werden muss.

Die bewusste Entscheidung von Täter*innen führt zu einem zielgerichteten und planvollen Vorgehen. Täter*innenstrategien richten sich i. d. R. gegen mehrere Personen oder Personengruppen. Im sozialen Nahraum zielen die Strategien meist auf das betroffene Kind, gegen wichtige Vertrauenspersonen wie die Eltern und gegen das soziale Umfeld. Täter*innen in Einrichtungen fokussieren ihr Handeln auch gegen ihre Kolleg*innen, die Leitungskräfte der Einrichtung und des Trägers und beziehen ggf. auch andere Kinder und Jugendliche aus der Einrichtung mit ein.

Vorgehen von Täter*innen¹²

Täter*innen gelingt es, ihre Opfer gefügig und wehrlos zu machen, die Wahrnehmung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen, der engsten Vertrauenspersonen und der Mitarbeiter*innen in Institutionen zu manipulieren. Den Kindern oder Jugendlichen wird es dadurch erschwert, die erlittene Gewalt wahrzunehmen und offenzulegen. Demzufolge fällt es mitunter schwer, den Hinweisen und Signalen betroffener Kinder Glauben zu schenken und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

- **Aufbau einer vertrauensvollen Beziehung und Vernebelung der Wahrnehmung des Kindes und der Umwelt**

Täter*innen knüpfen an die Bedürfnisse von Kindern und an die ihrer Bezugspersonen an. Sie bauen zunächst eine vertrauensvolle und liebevolle Beziehung zu ihnen auf. Die Bedürfnisse der Vertrauenspersonen und Kolleg*innen u. a. nach Entlastung und Unterstützung werden ausgenutzt. Freundschaftsdienste, Engagement, Großzügigkeit und Freundlichkeit machen Täter*innen oft zu geschätzten und manchmal unentbehrlich erscheinenden Mitmenschen. Die Entgrenzung von privat-persönlichem, dienstlichem oder öffentlichem Kontext ermöglicht es Täter*innen, beispielsweise über ihr eigentliches Aufgabengebiet hinaus Zugang zum betroffenen Kind oder Jugendlichen zu erlangen.

¹² Ausführliche Darstellung bei AWO Saarland SPN (2017): Kinderschutz im SPN Hilfe zur Erziehung. Homburg. S. 15 ff. Verfügbar unter: <https://www.awo-saarland.de/fileadmin/spn/Kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzdossier2018-1.pdf> [Stand: Dezember 2019]

- **Schleichende Sexualisierung der Beziehung**

Mit sexistischen Qualitätsurteilen über den Körper der Kinder oder scheinbar zufälligem Stören der Privatsphäre wird die Reaktion des Kindes getestet. Grenzüberschreitungen entwickeln sich oft aus spielerischen oder sportlichen Aktivitäten oder werden in alltägliche Handlungen eingebunden. Diese Testrituale setzen schleichend ein, spitzen sich zu und werden den Kindern und der Umwelt als normal vermittelt.

- **Kontrolle und Isolation des Kindes**

Täter*innen kennen und kontrollieren die Zeitabläufe des von ihnen ausgewählten Kindes. Sie wissen, wer die wichtigsten Vertrauenspersonen sind und um die Qualität der jeweiligen Beziehungen. Meist haben Täter*innen Kenntnis über die Kommunikationswege zu Eltern, Freund*innen etc.

Täter*innen isolieren das jeweilige Kind von seinen Bezugspersonen. Die Wahrnehmungen der engsten Vertrauenspersonen werden manipuliert, damit sie die Hinweise des Kindes anderweitig deuten beziehungsweise diesen keinen Glauben schenken.

- **Widerstand ignorieren, aufweichen, brechen**

Täter*innen können aufgrund ihrer Überlegenheit kindlichen Widerstand trickreich umgehen oder sich darüber hinwegsetzen. Betroffene Kinder zeigen ihren Widerstand und ihre Not auf ganz individuelle Weise, beispielsweise indem sie ihr Verhalten scheinbar grundlos ändern oder kaum noch in Erscheinung treten und „mit der Wand verschmelzen“.

- **Geheimnisdruck aufbauen und Schuldgefühle verursachen**

Täter*innen erklären den sexuellen Missbrauch oft zum gemeinsamen Geheimnis. Sie drohen u.a. damit, dass etwas Schlimmes passieren könnte, wenn das Kind das Gewaltverhältnis offenlegt. Mitunter üben sie (körperliche) Gewalt gegen das Kind aus oder zerstören wichtige „Schätze“. Sie suggerieren dem Kind eine aktive Beteiligung. Daraus resultierend fühlt sich das betroffene Kind beschämt, verwirrt und schuldig. Diese Gefühle erschweren es, sich Erwachsenen anzuvertrauen und Hilfe zu holen.

- **Alternativerklärungen anbieten**

Oft bieten Täter*innen Alternativerklärungen für das auffällige Verhalten des Kindes an. Die Signale des Kindes erscheinen häufig unglaubwürdiger als das scheinbar gut gemeinte Bemühen der Täter*in um das Kind.

Auch die Entscheidung für das Opfer findet nicht zufällig oder spontan statt. Risikofaktoren zeigen sich beispielsweise aufgrund folgender Merkmale oder Kriterien¹³:

- Es findet eine gezielte Suche nach besonders verletzlichen Kindern statt
- Kinder, die eine repressive oder unvollständige Sexualerziehung erfahren haben und folglich das Geschehen nur unzureichend einordnen können
- Kinder, denen traditionelle Denkmuster in ihrem Herkunftssystem vermittelt wurden
- Emotional/körperlich vernachlässigte Kinder, die ein großes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung haben
- Kinder, die gelernt haben, Erwachsenen nicht zu widersprechen
- Kinder mit Behinderungen

Die Gefahr für ein Kind, zum Opfer zu werden, steigt, je größer die Defizite an Sicherheit, Liebe, Anerkennung, Zuwendung und Wärme sind.¹⁴

Täter*innenstrategien zum Vertrauensaufbau

Bekannte Strategien um sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen zu erschleichen, sind beispielsweise:

- dem Kind das Gefühl geben, etwas Besonderes zu sein (z. B. „du bist mein Liebling“)
- sich als Vertrauensperson anbieten und dem Opfer besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Probleme schenken
- dafür sorgen, dass bei der Planung von Freizeitaktivitäten der Gruppe immer die Wünsche des Opfers besonders berücksichtigt werden
- Regelverletzungen durchgehen lassen oder das Kind gegenüber anderen Fachkräften bei Regelverletzungen decken
- durch Geschenke und besondere Vergünstigungen (z. B. andere Ausgehzeiten) bestechen

¹³ Siehe auch Zartbitter e.V. (o.J.): Welche Kinder werden missbraucht? Verfügbar unter https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php [Stand: Dezember 2019]

¹⁴ Siehe auch Heiliger, A. (2001): Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis 56/57. S. 4 (71–82). Verfügbar unter: http://www.anita-heiliger.de/htm/taeterstrategien_bei_sexuellem_missbrauch.pdf [Stand: Dezember 2019]

- das Opfer in den Status eines Erwachsenen erheben durch das Erzählen von privaten Geschichten „im Vertrauen“ oder nicht für die Kinderohren gedachte Infos aus dem Team
- sich als Beschützer*in anbieten gegen Anfeindungen aus der Gruppe
- das Opfer von den anderen Kindern durch seine Sonderstellung (Liebling der*des Betreuer*in) isolieren und durch Gerüchte, dass die anderen das Opfer sowieso nicht mögen

Somit wird die Abhängigkeit des Opfers von dem*der Täter*in stetig gesteigert, und die Beziehungen zu anderen Vertrauenspersonen werden gekappt.

Notwendigkeit: Wissen um Täter*innenstrategien

Damit Fachkräfte Kinder und Jugendliche schützen können, benötigen sie fundiertes Wissen über Täter*innenstrategien¹⁵ und über die Dynamik und die Folgen (sexualisierter) Gewalt. In verpflichtenden und kontinuierlichen Schulungen müssen diese Grundlagen vermittelt werden.

Selbst professionellen Helfern*innen fällt es mitunter schwer, Verstrickungen zu durchschauen und sich nicht in die Strategien der Täter*innen einbinden zu lassen. Manchmal gibt nur das eigene „komische Gefühl“ einen ersten Hinweis darauf, dass mit der Person „etwas nicht stimmt“.

¹⁵ Eine ausführliche Darstellung von Täter*innen und ihren Strategien findet sich z. B. auch bei Ender, U. (Hrsg.) (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch. S. 63–108.

B.5 Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex zum institutionellen Handeln werden fachlich angemessene Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Familien festgeschrieben bzw. verbotene Umgangsweisen aufgelistet. Diese Verhaltensregeln dienen den Mitarbeiter*innen als Orientierung und erhöhen die Handlungssicherheit.

Ein Verhaltenskodex ist ein bewährtes Mittel zur Prävention von Machtmissbrauch und sexuellen Übergriffen gegenüber den anvertrauten Kindern oder Jugendlichen. Ein Verhaltenskodex erfordert die Mitverantwortung aller. Der Verhaltenskodex repräsentiert die Haltung in den Einrichtungen und Diensten und konkretisiert den Umgang mit den Themen Nähe und Distanz sowie Macht und Abhängigkeit. Ebenso bietet dieser eine Orientierung für angemessenes Verhalten im Verdachtsfall. Mit der Unterzeichnung erklären sich die Mitarbeiter*innen einverstanden, die Inhalte mitzutragen und einzuhalten. (siehe M.2 Selbstverpflichtungserklärung)

Der Verhaltenskodex kann genutzt werden, damit sich Mitarbeiter*innen gegenüber (sexualisierter) Gewalt und Machtmissbrauch positionieren können. Gleichzeitig grenzt der Verhaltenskodex gegenüber potenziellen Täter*innen ab. Der Verhaltenskodex kann bereits vor der Arbeitsaufnahme vorgestellt und besprochen werden. Damit werden die Grundsätze und der Stellenwert eines dialogischen Umgangs mit den Kindern und Jugendlichen frühzeitig verdeutlicht.

Ein Verhaltenskodex hat auch eine Meldepflicht zu enthalten, damit Verstöße nicht durch falsch verstandene Loyalität gedeckt werden.

Vor Erstellung des Verhaltenskodex sind folgende Fragen zu klären:

- Was sind unsere gemeinsamen Grundsätze?
- Wie wollen wir mit Kindern und Jugendlichen arbeiten?
- Was sind Graubereiche, in denen wir Sicherheit für alle bieten wollen und wie könnte letztere aussehen?

Ein Verhaltenskodex sollte immer gemeinsam mit allen erarbeitet werden. Vorlagen können nur als Impulse gewertet werden, nicht aber die eigene Ausarbeitung ersetzen. Die Auseinandersetzung um die Inhalte stellt dabei einen wichtigen Klärungsprozess dar. Für die Entwicklung ist es sehr wertvoll, Leitung, Team, Kinder und Jugendliche sowie ggf. Eltern zu beteiligen und alle Perspektiven einzubeziehen. Kinder und Jugendliche wissen sehr genau, was sie wollen und was nicht. Sie sollten die Prüfinstanz sein, ob ein Verhaltenskodex wirklich ausgereift, zweckmäßig und praktikabel ist.

Die gemeinsame Entwicklung eines Verhaltenskodex kann Verunsicherungen, Irritationen oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeiter*innen offenlegen. Gerade dann ist es notwendig, im Team und mit der verantwortlichen Leitung eine offene Kommunikation zu pflegen.

Der Verhaltenskodex sollte schließlich in regelmäßigen Abständen auf Aktualität und die konkrete Arbeitssituation hin überprüft werden.

B.6 Personalauswahl

Ziel der Personalauswahl muss es auch sein, potenzielle Täter*innen von der Arbeit mit Minderjährigen bei der AWO auszuschließen. Bereits bei der Personalauswahl lassen sich mögliche Risiken aufseiten der Bewerber*innen erkennen. Daher sind Methoden und Verfahren im Schutzkonzept festzulegen, um mögliche Gefährdungen durch potenzielle Mitarbeiter*innen auszuschließen (Prinzip des Aussiebens und Abschreckens).

Zwei wirksame Methoden, um die Mitarbeit von pädosexuellen und machtmisbrauchenden Bewerber*innen zu verhindern, sind die Informationserhebung und -bewertung sowie das Abschrecken durch gezielte Profilierung gegenüber den Bewerber*innen.

Von jeder*m haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen ist bereits bei der Einstellung ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorzulegen. Dies ist seit der Einführung des § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) geübte Praxis. Darauf sollte bereits beim Einladungsschreiben zum Bewerbungsgespräch hingewiesen werden.

Das Prinzip des Aussiebens und Abschreckens wird bei der Personalauswahl an mehreren Stellen relevant:

| | Aussieben | Abschrecken |
|--|-----------|-------------|
| Stellenausschreibung | | X |
| Auswahl und Einladung zum Bewerbungsgespräch | X | X |
| Bewerbungsgespräch | X | X |
| Hospitation | X | |
| Erweitertes Führungszeugnis | X | |
| Einarbeitung | X | |
| Probezeitgespräch | X | |

Abbildung 1: Personalauswahl. Quelle AWO LV Saarland, S. 27

Sofern ein Schutzkonzept veröffentlicht ist, z. B. auf der Website des Trägers, kann schon in der Stellenausschreibung oder im Einladungsschreiben darauf hingewiesen werden. Ziel ist es, dadurch frühzeitig den Bewerber*innen den hohen Stellenwert des Kinderschutzes zu verdeutlichen und somit etwaige Täter*innen abzuschrecken. Wenn bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen oder im Bewerbungsgespräch Verdachtsmomente bemerkt werden (z. B. Wortwahl in Zeugnissen, unklarer Kündigungsgrund), sollten diese in einem Vorstellungsgespräch direkt angesprochen werden. Sofern notwendig, kann auch gezielt erfragt werden, ob die Bewerber*innen die Zustimmung zu einer Nachfrage beim vorherigen Arbeitgeber geben.

Im Bewerbungsverfahren sollte allen Bewerber*innen von Beginn an klar werden, dass ein Schutzkonzept besteht und jeglicher Machtmissbrauch nicht geduldet wird. Aber auch nach der Aufnahme der Tätigkeit ist die Einarbeitungszeit zu nutzen, um Risiken im jeweiligen Arbeitsalltag und den institutionellen Kinderschutz zu thematisieren. Im Probezeitgespräch sollten diese thematischen Aspekte verpflichtend angesprochen werden. Die Eignung einer neuen Fachkraft zeigt sich auch daran, ob ihr das Schutzkonzept bekannt ist und wie sie sich hierzu verhält.

C. Intervention

C.1 Handlungs- und Verfahrensleitlinien

Um im Fall eines bloßen Verdachts oder im Fall tatsächlicher sexualisierter Gewalt Sicherheit und Klarheit für die daraus folgenden Handlungsschritte zu erlangen, müssen eindeutige Verfahrensleitlinien vorhanden sein. Diese geben den Mitarbeiter*innen Sicherheit in verunsichernden Situationen. Voraussetzung ist, dass die Verfahrensleitlinien allen zuständigen Fachkräften bekannt sind und darüber hinaus die verantwortliche Leitung klar und konsequent handelt.

Am Anfang des Prozesses steht auch hier eine Bestandsaufnahme beim Träger bzw. in der Einrichtung. Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII sind vorhanden, aber längst nicht ausreichend. Zu folgenden Inhalten sind in den Handlungsleitlinien entsprechende Verfahren festzulegen. Diese Verfahren sind erweiterbar und anwendbar auf jede Art von Grenzverletzung und Gewalt.

Meldung von besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 SGB VIII

Träger von erlaubnispflichtigen Einrichtungen sind gesetzlich zur unverzüglichen Meldung von „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, verpflichtet (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII). Zu diesen besonderen Vorkommnissen sind auch Fälle von sexualisierter Gewalt zulasten von Kindern oder Jugendlichen zu zählen. Es muss also ohne schuldhaftes Zögern der zuständigen Behörde angezeigt werden, dass ein solcher Fall oder Verdachtsfall vorliegt.

Festzulegen ist also:

Wer (z. B. Leitungszuständigkeit) meldet

wem (Jugendamt und/oder oberste Landesjugendbehörde)

was und auf

welche Weise (telefonisch, per Formular)? (siehe M.5 Meldung eines besonderen Vorkommnisses nach § 47 SGB VIII)

Festzulegen ist aber auch der Meldeweg innerhalb des Trägers: In welchen Fällen ist welche Leitungsebene zu informieren?

Verfahren bei Anzeichen für eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Das nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) notwendige Verfahren ist bekannt und i.d.R. etabliert. Dennoch bedarf es immer wieder Verbesserungen und Nejustierungen, auch um neue Mitarbeiter*innen mit den Verfahrensschritten vertraut zu machen.

Im § 8a SGB VIII ist die Pflicht des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung verankert, sofern ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Ferner regelt Absatz 4 die Verpflichtung des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen

zu treffen, die die Umsetzung des Schutzauftrages sicherstellen. Es ist sicherzustellen, dass

„(1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

(2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

(3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“

Der Träger ist verpflichtet, eine Handlungsanleitung zu entwickeln, sodass seine Fachkräfte nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte dementsprechend agieren können. Eine solche Handlungsanweisung sollte per Dienstweisung alle Mitarbeiter*innen des Trägers verpflichten. Ebenso sollte sichergestellt werden, dass der Träger regelmäßig mit seinen Mitarbeiter*innen entsprechende Unterweisungen und Fortbildungen durchführt und dass neue Fachkräfte nach Arbeitsaufnahme direkt informiert werden.

Fachliche Beratung und Begleitung durch das Jugendamt nach § 8b SGB VIII

Zudem besteht für Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ein Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b SGB VIII durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Ferner besteht auch für den Träger von Einrichtungen, in denen sich junge Menschen zumindest einen Teil des Tages aufhalten, ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt bei der Erstellung von Handlungsleitlinien zur Kindeswohlsicherung, zum Schutz vor Gewalt, sowie zu Verfahren der Beteiligung junger Menschen in der Einrichtung und zu Beschwerdeverfahren.

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder und Jugendliche

Konfliktsituationen unter Kindern oder Jugendlichen gehören zum Alltag der pädagogischen Arbeit. Die Fachkräfte müssen beobachten und einschätzen können, wann die Grenze zu übergriffigem Verhalten und Zwang überschritten ist. Zum Schutz aller beteiligten Kinder und Jugendlichen muss eingegriffen werden. Zugleich muss seitens des Fachpersonals mit ihnen weitergearbeitet werden, denn Schutz, Hilfe und Unterstützung muss allen angeboten werden. Die Einrichtung bzw. das Team müssen sich mit Themen wie Machtgefälle, Ohnmacht und Anerkennung auseinandersetzen sowie entsprechende Handlungsstrategien vorbereiten. Zu klären ist, ob Kinder und Jugendliche voneinander zu trennen sind, ob und durch wen eine Meldung nach § 47 SGB VIII erfolgt und ob und durch wen eine Strafanzeige gestellt wird.

Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen

Der Einrichtungsträger sollte sich vorbehalten, bei jeder Form von Gewaltanwendung gegen Kinder oder Jugendliche durch Mitarbeiter*innen sowohl arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten. Das bedeutet, auch beim

Verdachtsfall die jeweiligen Mitarbeiter*innen unverzüglich (vorübergehend) freizustellen. Dies ist eine Schutzmaßnahme, die dem Schutz der möglichen Opfer und zugleich der Fürsorge gegenüber den betreffenden Mitarbeiter*innen dient. Im Zuge dieser temporären Freistellung können die Vorwürfe sachlich überprüft werden. Dementsprechend ist, sofern die verdächtige Person bei einem anderen Unternehmen angestellt ist (z. B. Hauswirtschaftskraft bei Cateringfirma), der jeweilige Arbeitgeber zu informieren, sodass dieser anschließend arbeitsrechtliche Maßnahmen vornehmen kann. Für diese genannten Schritte ist wiederum festzulegen, wer wann welche Maßnahmen ergreift. Notwendig ist es, dementsprechende Verfahrensweisen mit dem Betriebsrat abzusprechen und eine Betriebsvereinbarung abzuschließen.

Zu prüfende Maßnahmen des Trägers beim Verdacht sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen sind eine Freistellung, eine Abmahnung, eine (ordentliche oder außerordentliche) Kündigung oder die Verdachtskündigung sowie eine Strafanzeige.

Zu prüfen ist also, ob das Verhalten des*der Mitarbeiters*in eine Abmahnung nach sich ziehen muss, um eine Chance einzuräumen für eine zukünftige Verhaltensänderung. Bei besonders schwerwiegendem Fehlverhalten kann eine Abmahnung entbehrlich und eine Kündigung gerechtfertigt sein. In diesen Fragen ist notwendigerweise die jeweilige Personalabteilung des Trägers hinzuzuziehen.

Strafanzeigen

Im Schutzkonzept muss eindeutig geregelt werden, wer in welchen Fällen auf welche Weise die Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt verständigt. Auch ist zu regeln, wer hierüber informiert wird (innerhalb der Einrichtung, innerhalb des Verbandes). Als ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sind vom Bundesjustizministerium Leitlinien entwickelt worden.

Diese Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden haben zwar lediglich empfehlenden Charakter, können jedoch in einem Schutzkonzept als verbindlich für den Träger erklärt werden.¹⁶

¹⁶ Siehe auch Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Berlin. Verfügbar unter: www.bmfv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=12 [Stand: Dezember 2019]

C.2 Nachbearbeitung eines konkreten Falles

Jeder Verdacht ist ernst zu nehmen, jedem Verdacht muss nachgegangen werden, sollte er noch so vage sein. Es muss für die Leitung der Institution aber auch selbstverständlich sein, bei einem unbegründeten Verdacht die Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Dies ist zu gewährleisten gegenüber

- der Person, die den Verdacht geäußert hat,
- dem vermeintlichen Opfer,
- der Person, die zu Unrecht in den Verdacht geraten ist,
- dem Team bzw. der Organisationseinheit, in dem die betroffene Person arbeitet,
- der Organisation, sofern der Verdacht öffentlich war,
- externen Institutionen (z. B. dem Jugendamt), sofern sie über den Verdacht informiert waren.

Wann kann die Entscheidung getroffen werden, dass ein Verdacht ausgeräumt ist? Im Grunde gibt es nur zwei Möglichkeiten:

- Das Kind bzw. der*die Jugendliche, die den Vorwurf vorgebracht haben, nehmen ihn wieder in Gänze zurück. Das bedarf zusätzlich einer plausiblen und glaubwürdigen Erklärung für die zuvor erfolgte Beschuldigung.
- Durch unabhängige und unbeeinflusste Zeug*innenaussagen kann nachvollziehbar und glaubhaft die Anschuldigung entkräftet werden. Diese Entscheidung muss grundsätzlich von mehreren Personen bzw. unter Hinzuziehung einer Fachkraft für Kinderschutz getroffen werden.¹⁷

Ein Fehlverdacht stellt eine große Belastung für die betroffene Person, aber auch für das Team dar. Die Leitung der Einrichtung steht dann in der Verantwortung, für die Rehabilitation der verdächtigten Person Sorge zu tragen. Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:¹⁸

- Alle Schritte sind mit dem*der Mitarbeiter*in abzustimmen.
- Die Beseitigung des Verdachtes hat zweifelsfrei und umfassend zu sein.

¹⁷ Vgl. Jugendbehörde der Stadt Karlsruhe (2012): Sexueller Missbrauch in Institutionen. Standards für Prävention und Intervention.

¹⁸ Vgl. auch: Kavemann, Barbara u.a. (2015): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität. S. 46 f. Verfügbar unter: http://www.barbara-kavemann.de/download/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf [Stand: Dezember 2019]

- Alle Schritte und Maßnahmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens dokumentiert. Anschließend werden alle diesbezüglichen Unterlagen vernichtet, sodass keinerlei Hinweise mehr existieren.
- Alle in das Verfahren einbezogenen Institutionen werden informiert.
- Der Prozess bedarf zwingend der Beteiligung einer externen Supervision, insbesondere zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem*der Mitarbeiter*in und den Kolleg*innen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern.
- Ein Stellenwechsel muss trotz alledem in Betracht gezogen werden.
- Etwaige Kosten sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Auch das direkte Umfeld, in dem der Verdacht geäußert wurde (z. B. Wohngruppe, Tagesgruppe), sollte bei der Aufarbeitung berücksichtigt werden. Damit wird die Möglichkeit gegeben, mit dem Verdachtsfall umfänglich und transparent abzuschließen.

M. Materialien

M.1 Personalauswahl

Beispielfragen/-fälle für ein Bewerbungsgespräch:

- Sie verbringen mit Ihrer Gruppe von 8- bis 16-jährigen Jungen ein Wochenende auf dem Zeltplatz. Abends findet ein Grillfest am Lagerfeuer statt. Ihr langjähriger Kollege schlägt zum Schluss den noch anwesenden Kindern und Jugendlichen vor, gemeinsam das Lagerfeuer „auszupinkeln“. – Wie verhalten Sie sich?
- Eine Bewerberin erklärt offen im Bewerbungsgespräch, dass sie ihre vorherige Arbeitsstelle gekündigt habe, weil sie verdächtigt worden sei, mit einem Jugendlichen ein Verhältnis begonnen zu haben. Sie habe vom Team und der Leitung damals keinen Rückhalt gehabt und sei deswegen gegangen. Damit sei die Sache ja erledigt, und zu verheimlichen habe sie ja auch nichts. Wie reagieren Sie im Vorstellungstermin?
- Wie würden Sie damit umgehen, wenn Sie das Wohl eines Kindes z. B. nach einem Kontakt mit ... gefährdet sehen würden?
- Wie würden Sie sich verhalten, wenn Sie beobachten würden, dass sich ein*e Kolleg*in gegenüber einem Kind/Jugendlichen grenzverletzend verhalten würde?
- Wie gehen Sie vor, wenn Sie sich durch das Verhalten eines Kindes überfordert fühlen?
- Welche Maßnahmen halten Sie in Einrichtungen für erforderlich, um Kinder/ Jugendliche vor (sexualisierter) Gewalt schützen zu können?
- Was würden Sie tun, wenn sich ein Kind/ein Jugendlicher besonders zu Ihnen hingezogen fühlt?
- Was würden Sie tun, wenn ein*e Jugendliche*r unbekleidet den Gruppenraum betritt?
- Was würden Sie tun, wenn ein*e Jugendliche*r Sie darum bittet, im Bad den Rücken einzuseifen?
- Beschreiben Sie, wie Sie ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Kindern/Jugendlichen und Pädagog*innen definieren?
- Skalierungsfragen: Auf einer Skala von 0-10: Wie hoch schätzen Sie Ihr Fachwissen zum Thema Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt ein?
- Und gleich im Anschluss daran: Ein Kind, 10 Jahre, erzählt Ihnen im Vertrauen, dass es mit seinem Geschwister auf Diebestour gehen würde. Es sei auch schon erwischt worden, aber das sei ja nicht schlimm, weil es noch nicht strafmündig sei ... Oder: Ein achtjähriges Kind fällt durch sein übergriffiges Verhalten gegenüber anderen Kindern auf. Als es versucht mit einem jüngeren Kind Geschlechtsverkehr zu praktizieren, werden die Kinder ertappt. Die Meinungen im Team, ob das Verhalten der Kinder altersgerecht sei oder nicht, sind kontrovers. Beschreiben Sie Ihre Position!

M.2 Selbstverpflichtungserklärung

Beispiel für eine Selbstverpflichtungserklärung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen in Einrichtungen:¹⁹

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Durch diese Beziehungen wollen wir jungen Menschen Selbstbewusstsein vermitteln, ihre Identität stärken und sie befähigen, eine gesunde Beziehung zu sich selbst und zu anderen zu entwickeln und zu leben. Das Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und in die Beziehung zu anderen Menschen soll gestärkt werden. Vertrauensvolle Beziehungen sind nur möglich in einem Umfeld, das frei von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt gestaltet ist.

Aus diesem Grund halte ich mich an folgende Grundsätze:

- Ich verpflichte mich, alles in meiner Macht Stehende zu tun, dass Kinder und Jugendliche in unseren Einrichtungen vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt bewahrt werden.
- Ich respektiere die Gefühle der Kinder und Jugendlichen. Ich nehme die individuellen Grenzsetzungen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich erkenne an, dass jeder Mensch ein Individuum mit eigener Persönlichkeit ist. Ich respektiere die Kinder und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent und gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Mit den Eltern der betreuten Kinder arbeite ich vertrauensvoll zusammen, respektiere sie in ihrer Verantwortung und informiere sie über unsere Grundsätze für das Kindeswohl.
- Mir ist bewusst, dass es ein Machtgefälle zwischen Mitarbeiter*innen einerseits und Kindern und Jugendlichen andererseits gibt. Mit der mir übertragenen Verantwortung in der Mitarbeit gehe ich sorgsam und bewusst um. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich verzichte auf verbal und nonverbal abwertendes Verhalten. Ich beziehe aktiv Stellung gegen gewalttätiges, diskriminierendes, rassistisches und sexistisches Verhalten.
- Konflikte löse ich gewaltfrei. Ich bemühe mich stets um beschreibende und nichtwertende Äußerungen aus der Ich-Perspektive. Wenn Konflikte eskaliert sind, Sorge ich für eine Atmosphäre, die eine Rückkehr ohne Niederlage ermöglicht.

¹⁹ Vgl. AWO Saarland (2017), eigene Überarbeitung.

- Ich werde Situationen ansprechen, die mit unserer Selbstverpflichtungserklärung nicht in Einklang stehen, um ein offenes Klima in der Gruppe zu schaffen und zu erhalten.
- Im dienstlichen Kontakt kommt es zu einem intensiven Austausch über Gefühle und Bedürfnisse, wodurch eine große Nähe entstehen kann. Ich verzichte bewusst auf private Kontakte zu den betreuten Kindern und Jugendlichen und deren Familien. Insbesondere missbrauche ich meine Rolle als Mitarbeiter*in nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen.
- Ich achte auf Anzeichen der Vernachlässigung oder Gewalt bei Kindern und Jugendlichen. Ich informiere bei Verdacht meinen direkten Vorgesetzten und leite somit ein Kinderschutzverfahren nach § 8a SGB VIII ein.

Unterschrift des*der Mitarbeiter*in, Datum

M.3 Risikoanalyse Leitfragen

Zur Unterstützung der Entwicklung einer Risikoanalyse sind folgende Fragen und Überlegungen leitend²⁰:

- Mit welcher Zielgruppe arbeitet die Organisation? Bestehen besondere Gefahrenmomente (z. B. bei Menschen mit Behinderung, bestimmten Altersgruppen)?
- Gibt es Regeln für den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz oder ist dies den Beschäftigten überlassen?
- Entstehen in der Arbeit besondere Vertrauensverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
- Finden Übernachtungen statt, sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden bzw. welche Risiken bringen diese mit sich?
- Gibt es spezifische bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
- Gibt es Fachwissen auf allen Ebenen der Organisation?
- Gibt es nicht aufgearbeitete Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?
- Gibt es klar definierte Zuständigkeiten? Werden diese tatsächlich ausgefüllt oder gibt es informelle Strukturen?
- Welche Kommunikationswege bestehen in der Organisation, sind sie transparent oder leicht manipulierbar?
- Wie positioniert sich der Träger zu dem Problemfeld, für welche Aufgaben ist dieser zuständig und wie unterstützt er den weiteren Prozess?
- Gibt es wirksame präventive Maßnahmen bei bereits identifizierten Risiken?
- Welche Bedingungen, Strukturen oder Arbeitsabläufe könnten aus Tätersicht bei der Planung und Umsetzung von Taten genutzt werden?

²⁰ UBSKM (2013), S. 7.

M.4 AWO-QM-Normen mit Kinderschutzbezug

AWO-Norm Führung und Organisation, Stand: 09.06.2017

1.4. Anforderungen der Kunden und interessierter Parteien

FO 1.4. e) Systematisches Vorgehen zur Prävention und Intervention bei Gewalt und Gewalttendenzen unter besonderer Berücksichtigung des Schutzanspruchs von Nutzer*innen sicherstellen

AWO-Norm Hilfen zur Erziehung, Stand: 22.06.2018

HZE 1.3. Konzeption

a) Die Konzeption der Einrichtung bzw. des Dienstes der Kinder- und Jugendhilfe ist erstellt und beinhaltet zumindest Aussagen zur Festlegung und Ausgestaltung von ...

- Kinderschutz und Schutzkonzept
- Sexualpädagogik

AWO-Norm Jugendsozialarbeit, Stand: 09.06.2017

1.3. Kinderrechte- und Kinder-/Jugendschutz

JSA 1.3. a) Standards und Verfahren zur Gewährleistung der Kinderrechte festlegen

JSA 1.3. b) Verfahren zum Umgang mit Kinderrechtsverletzungen festlegen

JSA 1.3. c) Verfahren zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von externen und internen Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen festlegen

JSA 1.3. d) Verfahren zu angemessenen Interventionen/Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung sicherstellen

AWO-Norm Frauenhäuser, Stand: 22.06.2018

FH 2. Leistungsangebote

b) Schutz der Frauen und Kinder im Haus gewährleisten

FH 2.7. Auszug aus dem Frauenhaus

b) Auswertung der Maßnahme unter Beteiligung der Frauen, Kinder und Jugendlichen durchführen

FH 6. Öffentlichkeitsarbeit

b) Über gesellschaftliche Aspekte von Gewalt gegen Frauen und Kinder informieren und aufklären

AWO-Norm Dienstleistungen der Bildung, Erziehung und Betreuung in Ganztagschulen (Grund- und Förderschulen), Stand: 22.06.2018

- DGS 1.4. Kinder- und Jugendschutz a) Standards zur Gewährleistung des Schutzauftrages festlegen
- DGS 1.4. b) Verfahren zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von externen und internen Gefährdungen von Schüler*innen festlegen
- DGS 1.4. c) Verfahren zu angemessenen Interventionen und Maßnahmen

AWO-Norm Eltern- und Familienbildung, Stand: 10.06.2016

- 2.2. Auswahl und Begleitung von in der Eltern- und Familienbildung Mitarbeitenden
- EFB 2.2. b) Standards für Auswahlverfahren unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen (z. B. Kinderschutz) festlegen und systematisches Auswahlverfahren sicherstellen und dokumentieren
- 2.6. Kinderschutz
- EFB 2.6. a) Standards zur Gewährleistung des Kinderschutzes festlegen
- EFB 2.6. b) Sensibilisierung der Mitarbeitenden durch geeignete Maßnahmen herstellen
- EFB 2.6. c) Verfahren zu angemessener Reaktion bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sicherstellen

AWO-Norm Kindertageseinrichtungen, Stand: 23.11.2018

- 1.4. Kinderrechte und Kinderschutz
- Kita 1.4. a) Standards und Verfahren zur Gewährleistung der Kinderrechte festlegen
- Kita 1.4. b) Verfahren zum Umgang mit Kinderrechtsverletzungen festlegen
- Kita 1.4. c) Verfahren zur frühzeitigen Erkennung und Bewertung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen von Kindern festlegen
- Kita 1.4. d) Verfahren zu angemessenen Interventionen/Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdungen sicherstellen

M.5 Meldung eines besonderen Vorkommnisses nach § 47 SGB VIII

Für die Orientierung aller beteiligten Akteur*innen kann nachfolgender Fragenkatalog dienen.²¹ Die obersten Landesjugendbehörden der Länder geben jeweils eigene Meldebögen heraus.

Zum Inhalt der Meldungen besonderer Vorkommnisse

Die Meldung besonderer Vorkommnisse sollte sich an folgenden Punkten orientieren:

1. Erstmeldung (unverzüglich per Telefon und/oder schriftlich per Fax/E-Mail)

- 1.1 Was ist vorgefallen? (Darstellung des besonderen Vorkommnisses)
- 1.2 Wann?
- 1.3 Wo?
- 1.4 Wer war beteiligt?
- 1.5 Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?
- 1.6 Wer wurde informiert?

Sofern diese Angaben noch nicht vollständig vorliegen, empfiehlt es sich, den Vorgang als solchen zu melden und weitere Angaben nachzureichen.

2. Stellungnahme (zeitnah, ausführlich und schriftlich)

- 2.1 Was ging dem Vorfall voraus? (Vorgeschichte)
- 2.2 Personal (Namen, berufliche Qualifikationen), das tatsächlich anwesend war
- 2.3 Direkt am Vorfall beteiligte Personen
- 2.4 Weitere am Vorfall Beteiligte und Beobachter
- 2.5 Maßnahmen, die das Personal sofort ergriffen hat

²¹ In Anlehnung an: Hessisches Ministerium für Soziales und Integration Landesjugendamt (2019): Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse nach § 47 SGB VIII. Verfügbar unter: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/leitfaden_zur_meldung_besonderer_vorkommnisse_nach_ss_47_sgb_viii_stand_7-2019.pdf [Stand: Dezember 2019]

- 2.6 Information an den Träger/die Leitungsebene, die Sorgeberechtigten und das entsendende Jugendamt
- 2.7 Erforderliche ärztliche Untersuchungen bzw. Behandlungen
- 2.8 Pädagogische und gegebenenfalls therapeutische Bearbeitung des Vorfalles mit den Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen
- 2.9 Bereits eingeleitete und/oder vorgesehene Maßnahmen, insbesondere des Opferschutzes
- 2.10 Wurde das Vorkommnis dokumentiert? Wenn ja, von wem?
- 2.11 Erfolgte eine Beteiligung der Polizei?
- 2.12 Angaben zu weiteren relevanten Informationen, z. B. Öffentlichkeitswirksamkeit

3. Informationen über weitere Verfahrensschritte (Träger und Personal)

- 3.1 Maßnahmen/Konsequenzen, die der Träger nach dem Vorfall ergriffen hat und noch ergreifen wird (z. B. personelle Maßnahmen/Konsequenzen)
- 3.2 Konzeptionelle und/oder strukturelle Konsequenzen bzw. Änderungen
- 3.3 Besteht die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Prüfung bzw. Anzeige? Wurde bereits Anzeige erstattet und wenn ja, von wem?
- 3.4 Arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen
- 3.5 Konsequenzen, die die konkrete Hilfsmaßnahme betreffen
- 3.6 Besteht ein Beratungsbedarf?
- 3.7 Was wurde oder wird unternommen, um eine Wiederholung eines solchen Vorkommnisses möglichst zu vermeiden?

4. Ergebnisse und Erkenntnisse des Aufarbeitungsprozesses

Wenn es sich bei der Aufarbeitung besonderer Vorkommnisse um einen längeren Prozess handelt, sind der Heimaufsicht der Abschluss des Aufarbeitungsprozesses sowie dessen wesentlichen Ergebnisse und Erkenntnisse mitzuteilen.

M.6 Verfahren zu § 8a SGB VIII

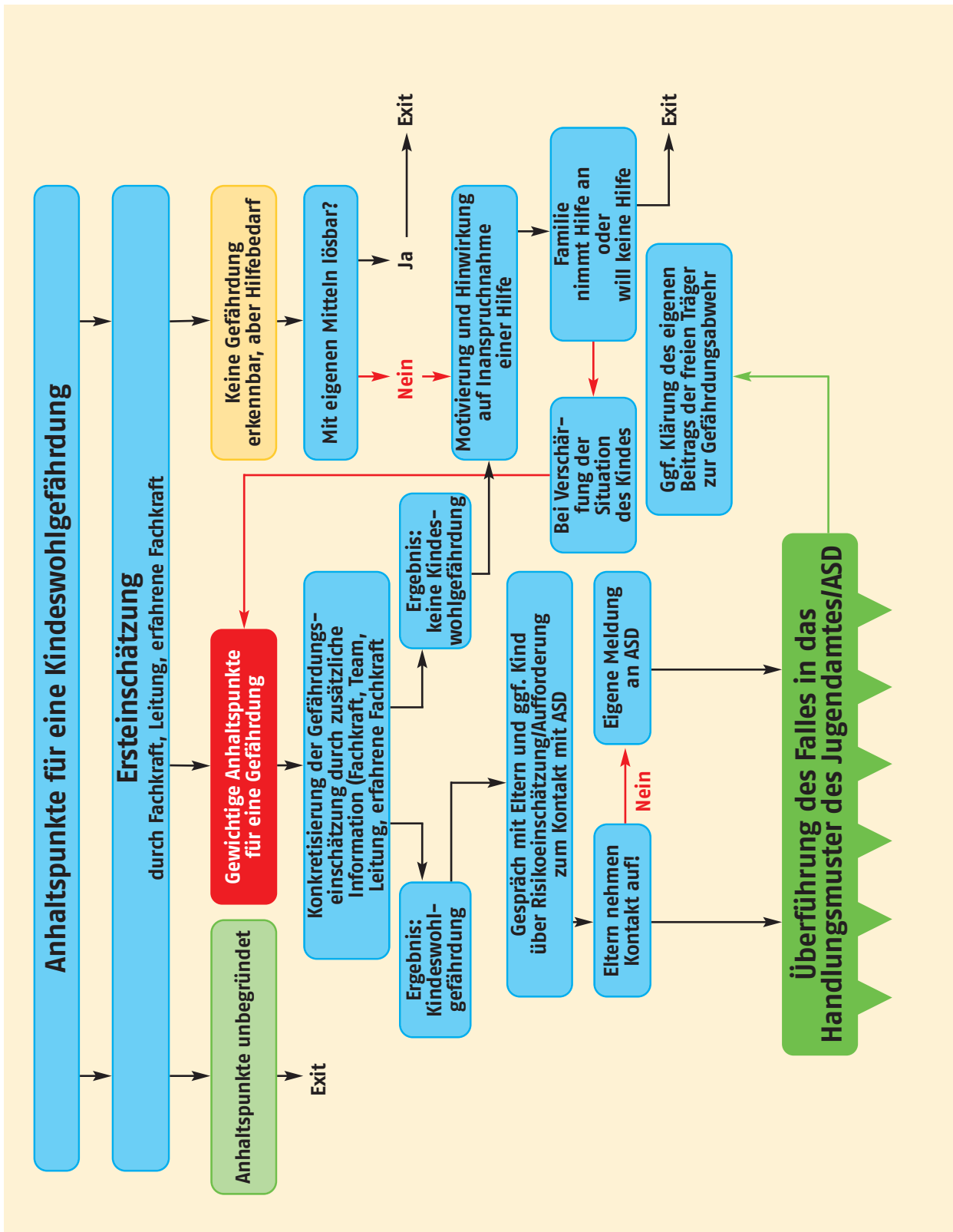


Abbildung 2: Verfahren zu § 8a SGB VIII. Quelle: AWO Westliches Westfalen (2019): Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche.

M.7 Ablaufdiagramm

| Verantwortlichkeit | Eingabe/ Dokumentation | Ablaufdiagramm | Ausgabe/ Maßnahme |
|-----------------------|---|--|-----------------------------------|
| Mitarbeiter*in (MA) | Beobachtungsbogen | <p>Anhaltspunkte/Verdacht Kindeswohlgefährdung</p> <p>Schritt 1 Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten</p> | Beobachtungsbogen ausgefüllt |
| MA | Interner Beratungsplan | <p>Schritt 2 Information an Leitung/ Kinderschutzbeauftragte/Team</p> | Interner Beratungsplan ausgefüllt |
| Leitung (L) | | <p>Veranlassung weiterer Maßnahmen</p> <p>nein → weitere Beobachtungen</p> <p>ja</p> | |
| L | | <p>Gespräch mit Eltern/ Sorgeberechtigten</p> <p>Ist professionelle Hilfe nötig?</p> <p>nein → weitere Beobachtungen</p> <p>ja</p> | Gesprächsprotokoll erstellt |
| L | | <p>Schritt 3 Einschaltung der Kinderschutzfachkraft</p> | |
| Kinderschutzfachkraft | Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan/ Gefährdungseinschätzung | <p>Schritt 4 Gemeinsame Risikoabschätzung</p> | ... ausgefüllt/ erstellt |
| L | | <p>Gesprächsvorbereitungen</p> | |
| L | Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan | <p>Schritt 5 Gespräche mit Eltern/ Sorgeberechtigten</p> | |

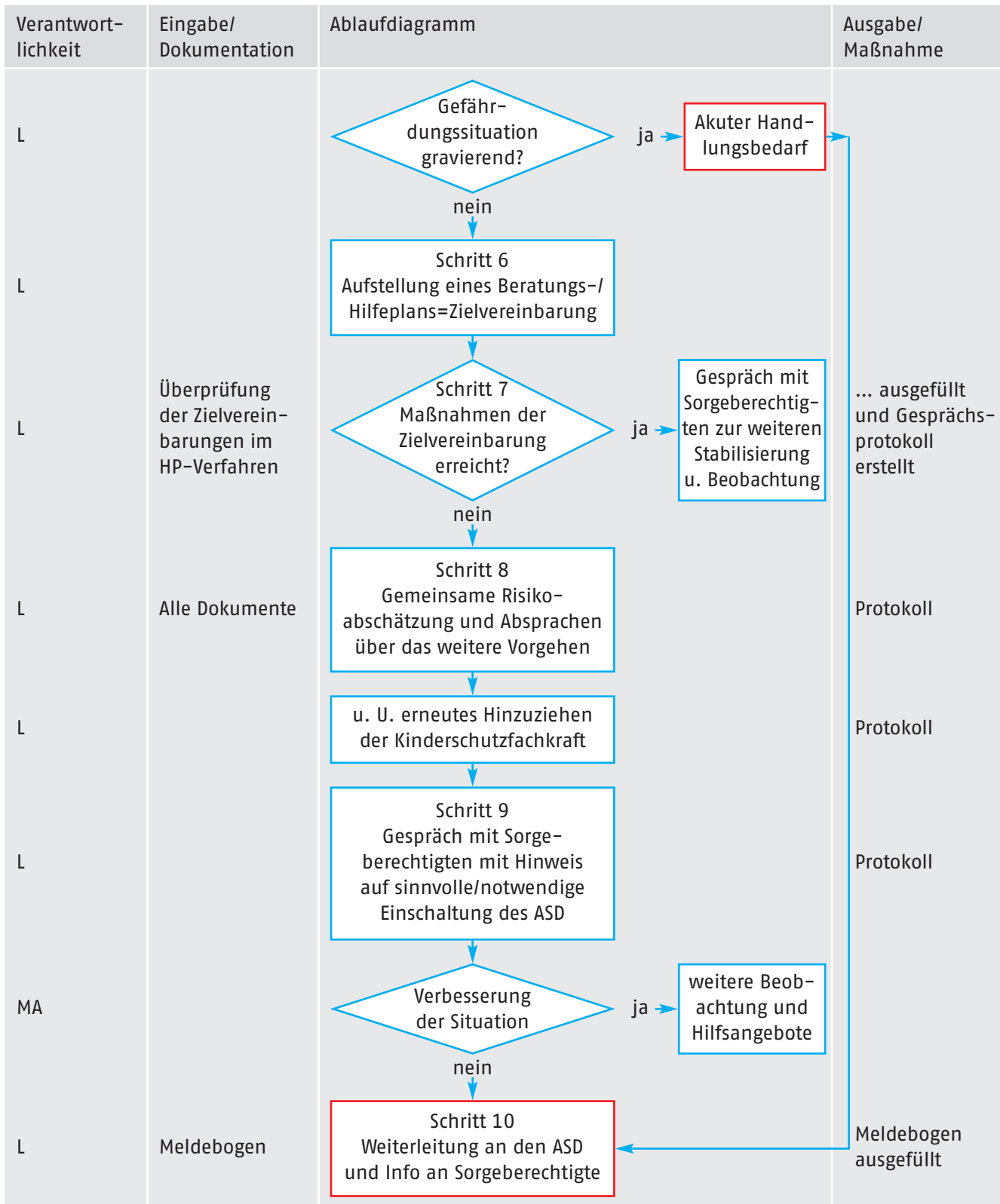


Abbildung 3: Ablaufdiagramm. Quelle: AWO Landesverband Hamburg e.V.(2014): Handlungsleitfaden zum Kinderschutz der AWO Hamburg im Fachbereich Kinder, Jugend und Familie.

Literatur, weiterführende Literatur, Online-Quellen

(Stand: Februar 2020)

- AWO Bundesverband (2012): Garantenstellung und Garantspflichten von sozialpädagogischen Fachkräften: eine Arbeitshilfe. Schriftenreihe Theorie und Praxis. Berlin.
- AWO Bundesverband (2013): Das erweiterte Führungszeugnis. Leitlinien der AWO für die Kinder- und Jugendhilfe, Schule und Behindertenhilfe. In: Schriftenreihe Theorie und Praxis 2013. Berlin. Online verfügbar unter:
[grundsatzprogramm.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Das-erweiterte-Fuehrungszeugnis.pdf](https://www.awo.org/wp-content/uploads/2015/04/2013-AWO-Leitlinien-Das-erweiterte-Fuehrungszeugnis.pdf)
- AWO Bundesverband; Bundesjugendwerk der AWO (2019): Kinder-Rechte in Leichter Sprache. Berlin. Online verfügbar unter:
https://www.awo.org/sites/default/files/2019-08/AWO_UN_Broschuere_web_260719_Ansicht_aktuell_0.pdf
- AWO Landesverband Saarland (2017): Kinderschutz in den Hilfen zur Erziehung. Online verfügbar unter:
<https://www.awo-saarland.de/fileadmin/spn/kinderschutzbeauftragte/Kinderschutzdossier2018-1.pdf>
- AWO Landesverband Saarland (o. J.): D III A-2.7.1_F2 Selbstverpflichtungserklärung Kinderschutz für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung. Online verfügbar unter:
<https://www.awo-saarland.de/fileadmin/spn/kinderschutzbeauftragte/Selbstverpflichtungserklaerung.pdf>
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend; United Nations Children's Fund (UNICEF) (2018): Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften. Online verfügbar unter:
<https://www.bmfsfj.de/blob/117472/bc24218511eaa3327fda2f2e8890bb79/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlings-unterkuenften-data.pdf>
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2019): Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden. Berlin. Online verfügbar unter:
www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=12
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (o. J.): Sexualaufklärung und Familienplanung. Online verfügbar unter:
<https://www.bzga.de/programme-und-aktivitaeten/sexualaufklaerung-und-familienplanung/>

- Enders, Ursula (2012): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis. Köln: Verlag Kiepenheuer & Witsch.
- Fegert, Jörg; Kölch, Michael; König, Elisa; Harsch, Daniela; Witte, Susanne; Hoffmann, Ulrike (Hrsg.) (2018): Schutz vor sexueller Gewalt und Übergriffen in Institutionen. Für die Leitungspraxis in Gesundheitswesen, Jugendhilfe und Schule. Berlin: Springer Science+Business Media.
- Fegert, Jörg M.; Wolff, Mechthild (Hrsg.) (2015): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“: Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Heiliger, Anita (2000): Täterstrategien und Prävention. Sexueller Mißbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen. München: Verlag Frauenoffensive.
- Heiliger, Anita (2001): Täterstrategien bei sexuellem Missbrauch und Ansätze der Prävention. In: beiträge zur feministischen theorie und praxis. 56/57. S. 71–82. Online verfügbar unter:
http://www.anita-heiliger.de/htm/taeterstrategien_bei_sexuellem_missbrauch.pdf
- Hessisches Ministerium für Soziales und Integration (2019): Leitfaden zur Meldung besonderer Vorkommnisse in (teil-)stationären Einrichtungen der Jugendhilfe (§ 47 SGB VIII). Online verfügbar unter:
https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/leitfaden_zur_meldung_besonderer_vorkommnisse_nach_ss_47_sgb_viii_stand_7-2019.pdf
- International Planned Parenthood Federation (IPPF) (2009): Sexuelle Rechte: Eine IPPF-Erklärung. Online verfügbar unter:
https://www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf
- Kavemann, Barbara; Rothkegel, Sibylle; Nagel, Bianca (2015): Nicht aufklärbare Verdachtsfälle bei sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Institutionen. Nicht 100 Prozent Sicherheit, aber 100 Prozent Professionalität. Berlin. Online verfügbar unter:
http://www.barbara-kavemann.de/download/2015_Broschuere_nicht_aufklaerbare_Verdachtsfaelle.pdf
- Landschaftsverband Rheinland (2016): Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII bei Ereignissen und Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können. Online verfügbar unter:
https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/hilfen_zur_erziehung_1/aufsicht_ber_station_re_einrichtungen/par45_sgb_viii/0210_Verfahren_bei_Ereignissen_und_Beschwerden_Januar_2016.pdf
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (2014): Anlage zur Betriebserlaubnis – Meldepflichten zu besonderen Vorkommnissen gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2. Online verfügbar unter:
https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/besondere_vorkommnisse_merkblatt_zur_meldung_2014.pdf

- Oppermann, Carolin; Winter, Veronika; Harder, Claudia; Wolff, Mechthild; Schröer, Wolfgang (Hrsg.) (2018): Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Organisationen. Weinheim und Basel: Beltz.Juventa.
- Sielert, Uwe (2015): Einführung in die Sexualpädagogik. 2., erweiterte und aktualisierte Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Verlag.
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (2013): Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. Befragungen zum Umsetzungsstand der Empfehlung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch“. Bericht mit Praxisbeispielen zum Monitoring 2012–2013. Online verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Presse_Service/Publicationen/UBSKM_Handbuch_Schutzkonzepte.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), verfasst von Kappler, Selina; Hornfeck, Fabienne; Pooch, Marie-Theres; Kindler, Heinz; Tremel, Inken (2019): Kinder und Jugendliche besser schützen – der Anfang ist gemacht. Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in den Bereichen: Bildung und Erziehung, Gesundheit, Freizeit. Abschlussbericht des Monitorings zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland (2015–2018). Online verfügbar unter: https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2019/UBSKM_DJI_Abschlussbericht.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; AWO Bundesverband (2012): Vereinbarung zur Umsetzung der Empfehlungen des Runden Tisches Sexueller Kindesmissbrauch zwischen Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) und Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs UBSKM. Berlin. Online verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/Partner/120515_AWO_Vereinbarung_mit_Signatur.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs; AWO Bundesverband (2016): Vereinbarung zwischen der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. (AWO) und dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Berlin. Online verfügbar unter: https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Praevention/Partner/Neue_Vereinbarungen/160308_final_Unterzeichnung_AWO.pdf
- Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o. J.): Schutzkonzepte. Online verfügbar unter: <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte/#e5328>
- Wolff, Mechthild (2019): Partizipative Prävention im Kontext der Schutzkonzeptentwicklung – über Rechte und psychosoziale Ermöglichungsräume. In: Kindermisshandlung- und vernachlässigung. Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention. Göttingen. 22. Jg. Heft 1. S. 8–15.
- Zartbitter e.V. (o.J.): Welche Kinder werden missbraucht? Online verfügbar unter: https://www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Muetter_Vaeter/2050_welche_kinder_werden_missbraucht.php

